

Rüdiger Klasen
Wittenburger Str.10
19243 Püttelkow

19.07. 2014

Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Betreff: Schreiben Staatsanwaltschaft Berlin vom 10.07.2014 (Posteingang 13.07.2014) „Ich vermag Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.“

1. SOFORTIGE DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE und FACHAUFSICHTSBESCHWERDE

gegen Oberstaatsanwalt Herr Junicke und dessen anonyme Justizbeschäftigte mit Kürzel: */Sch*

wegen

durch die Staatsanwaltschaft Berlin – Staatsanwalt Laub – hartnäckige IGNORANZ der Verfahrensaufnahme/ Ermittlung bzgl. Strafantrag und Strafanzeige gegen den BRD-Inlandsgeheimdienst *Verfassungsschutz* - u. a. vertreten Herr Michael Hütten vom Verfassungsschutz Brandenburg und den eingebetteten Kriminalpsychologen Herr Jan Gerrit Keil sowie Herr Andreas Vorrath - Parteirat Bündnis 90 / Die Grünen in Sachsen und aller bundesweit beteiligten Einzelpersonen und Personenkreise

wegen

1. auf den Behörden - Schulungen des BRD- Verfassungsschutzes pauschalisierende persönliche Verunglimpfung, Verleumdung § 187 StGB und üble Nachrede § 185; §§186 / 188 ff. des StGB, Beleidigung und Diskriminierung meiner Person und aller kritisch- Beschwerde führenden Bürger als Zitate: „Reichsdeutsche, Menschen wie Klasen sind Vielschreiber, nazistisch, Wahnkranke, Menschen mit Wahnvorstellungen, Wahngelbte, mit Militanz, Gewaltbereitschaft etc.“; vorsätzlich vergleichende Vermengung aller Beschwerde führenden Bürger in der BRD mit Rechtsterrorismus mit Verweis auf das Thema Rechtsterrorist Anders Behring Breivik - Norwegen, Verbreitung falscher Tatsachen, Aufrufe zu Gesetzesverstößen wie die Verweigerung der gesetzlichen Remonstrationspflicht, Aufruf zur Verweigerung der behördlich- dienstlichen Auskunftspflicht. (Dienstauskunftspflicht, Klärungspflicht), Aufruf die Bürger nicht ernst zu nehmen, Aufruf zur Billigung und Durchführung von Grundrechteverletzungen – Menschenrechtsverletzungen gegen gegenüber meiner Person und allen behördlich Schutzbefohlenen Bürgern und bestimmten Menschengruppen in der Bundesrepublik Deutschland.

Verweis: Verstoß gegen Schutz der Grundrechte Artikel 1- 20 GG, Artikel 5 – Schutz der Menschenrechte- der Landesverfassung von Mecklenburg- Vorpommern

Darüber hinaus zielgerichtete, öffentliche Herabwürdigung, Relativierung und Leugnung der bis heute gesetzlichen Zuständigkeit alliierte Hohe Hand in der offenkundig nichtsoveränen Bundesrepublik Deutschland.

Beweise: Artikel 139 und Artikel 120 Grundgesetz für die BRD und die Aussage von Herrn Dr. Schäuble auf dem 21. europäischen Bankenkongreß am 18.11.2011 und die Aussagen von Herrn Gregor Gysi von der Partei *Die Linke*.

Damit vorsätzlich Falschinformation der betr. Behördenmitarbeiter mit ideologischen Hintergrund, grober Verstoß gegen jegliche Rechtsnorm, Aufhebung der Rechtspflege in der BRD, offener Bruch der Verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, strafbewehrter Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 1- 19, Artikel 139, Artikel 146.

In dem Zusammenhang wird angezeigt: Die illegale heimtückische Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht = **ES LIEGT DAMIT SHAEF- VERSTOSS (GG139) seitens aller tatbeteiligten Personenkreise vor!**

Desweiteren offenkundig zielgerichtete verallgemeinernde Kriminalisierung meiner Person und aller Beschwerde führender Bürger durch unterstellende Vermutungen von (rechts)extremistischer Gewaltbereitschaft Militanz und Terrorgefahr.

Das zielgerichtete Schüren von Angst und Hass in der Bevölkerung durch pauschalisierende Vermengung aller Beschwerde führender Bürger mit Gewaltstraftätern, Terroristen, Reichsideologie und Rechtsextremismus.

Weiterhin Verunglimpfung und Aufruf zu Willkürmaßnahmen und Aufstachelung zum Hass gegen Menschen und bestimmte Menschengruppen in der Bundesrepublik und aller weiterer in Frage kommender Straftaten durch den Verfassungsschutz und den darin eingebetteten Kriminalpsychologen und Bediensteten. Daraus ergibt sich auch der Straftatbestand der Volksverhetzung § 130 StGB in den offenkundig bundesweiten Behördenschulungen des BRD- Verfassungsschutzes und durch die wiederholt öffentliche Ausstrahlung im Zweiten Deutschen Fernsehen – ZDF, speziell auf dem Kanal ZDF.info.

2. **Strafantrag und Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt Laub und tatbeteiligte Justizhauptsekretärin Chodek, Oberstaatsanwältin Junicke und dessen Justizbeschäftigte MIT Pseudonym „/Sch“ wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung zu den aufgeführten offenkundigen Straftatbeständen.**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich **SOFORTIGE DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE und FACHAUFSICHTS BESCHWERDE** bzgl. der NICHT erfolgter Ermittlungsaufnahme, Ignoranz der o.g. Strafantrag und Strafanzeige gegen den BRD-Inlandsgeheimdienst *Verfassungsschutz*. Desweiteren stehe ich im gleichen Zusammenhang o.g. Strafantrag und Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt Laub wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

Zu 1 Es wird festgestellt:

Keine Rechtskraft des Schreibens von Oberstaatsanwalt Herr Junicke:

Die 0815- Kurzmittelung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin - Oberstaatsanwalt Herr Junicke ist NICHT von dem zust. Oberstaatsanwalt Herr Junicke unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt. Dessen Justizbeschäftigte ist namentlich ANONYMISIERET und hat mit Parafte unleserlich unterzeichnet.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544) Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O). Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Die angezeigten Tatbestände des BRD- Inlandsgeheimdienst *Verfassungsschutz* sind OFFENKUNDIG!

Meine bisherigen Schreiben wurden in keinerlei Art und Weise gewürdigt. Kein rechtliches Gehör durch vollständige inhaltliche Ignoranz.

Das NICHT wegen genannter Mängel rechtskräftige Schreiben wird daher als unzureichend und unbegründet zurückgewiesen und NACHBESSERUNG gefordert.

Zu 2 Es wird festgestellt:

Wie oben bereits angeführt: Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS-Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht und damit der offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie die Staatsanwaltschaft Berlin ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die Justiz von Berlin ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Der Vorgang ist an die Dienstvorgesezte Stelle zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Da ich mich auf zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit auf Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. pp. befinde, ist das Verfahren bis zum 13.10.2014 auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Polizeipräsident in Berlin

Magazinstraße 5
10179 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Ausschuß bei dem Präsident der Russischen Föderation für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und Menschenrechte
Alter Platz (Staraya ploschad), Haus Nr. 4
103132 Moskau
Russische Föderation